

STATUTEN

Fussball-Club Wollishofen

Postfach / 8038 Zürich

Gründung: 31.10.1952
SFV-Mitglieds-Nr. 11497
Region: FVRZ



Genehmigt durch die Generalversammlung
am xx.xx.xxxx

Änderung der Statuten des FC Wollishofen

1 Gegenüber der bisherigen Fassung der Statuten aus dem Jahr 1975 wurden folgende Änderungen vorgenommen: **Allgemeine Bestimmungen**

- **Ziff. 1 Name & Sitz / Korrektur:** Korrektur ZGB-Artikels Nummer
- **Ziff. 2 Zweck / Ergänzung** Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert
- **Ziff 6: Ethik und Verhalten / Neu:** Der Verein setzt sich für einen fairen, respektvollen und verantwortungsvollen Sport ein. Mitglieder, Funktionäre und Trainer sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten. Der Verein anerkennt die jeweils gültigen ethischen Grundsätze des Schweizer Sports. Der Verein sorgt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und verpflichtet alle Beteiligten zu einem verantwortungsvollen Verhalten.

2 Mitgliedschaft

- **Allgemeine Korrektur:** Marginale stilistische und grammatikalische Anpassungen (keine inhaltlichen)
- **Ziff 11. Pflichten der Mitglieder / Anpassung:** Streichung der obligatorischen Teilnahme an der GV, da dies nicht konsequent umgesetzt wird.
- **Ziff. 12 Rechte Mitglieder / Ergänzung:** Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.
- **Ziff 13 Mitgliedschaft Aufnahme / Ergänzung:** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- **Ziff. 14 Mitgliedschaft Austritt / Anpassung:** Ablöse- und Transferzahlungen anstelle von Ablöse- und Handgelder
- **Ziff. 15 Strafbestimmung / Ergänzung:** Die Verhängung einer Busse erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung. Das betroffene Mitglied ist vor der Verhängung der Busse anzuhören.

3 Organe

- **Allgemeine Korrektur:** Marginale stilistische und grammatikalische Anpassungen (keine inhaltlichen)
- **Ziff. 16 Organe / Ergänzung:** Weitere Kommissionen können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.
- **Ziff 17 Generalversammlung / Ergänzung:** Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- **Ziff 18 Ausserordentliche GV / Ergänzung:** Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- **Ziff. 20 Beschlussfassung / Korrektur:** Ersetzen von gewöhnlichem Mehr mit einfachem Mehr
- **Ziff. 21 Vorstand / Anpassung:** Streichung der Artikel: Artikel 16, Ziff.7 lit a.
- **Ziff 21 Vorstand / Ergänzung:** Vorstandsmitglieder haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen und treten bei entsprechenden Geschäften in den Ausstand.

4 Organisation

- **Ziff 22 Organisation und Kompetenzen des Vorstandes / Ergänzung:** Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Vertretung des Vereins nach aussen oder eine rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung steht Kommissionen, insbesondere der Spielkommission (Spiko), nur zu, soweit der Vorstand dies ausdrücklich beschliesst. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.
- **Ziff 23 Delegationsregelung / Ergänzung:** Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.
- **Ziff 24 / Kommissionen und Spielbetrieb / Ergänzung:** Für die Organisation des Spielbetriebs setzt der Verein eine dem Vorstand unterstellte ständige Spielkommission (Spiko) ein. Die Spiko ist für den Spielbetrieb der Aktiv und Seniorenmannschaften zuständig und organisiert sowie überwacht diesen im Rahmen der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SFV, der zuständigen Abteilungen

und Regionalverbände sowie der Vereinsorgane. Zuständigkeiten für Qualifikationen, Transfers, Spielerlizenzen, Disziplinarmaßnahmen und Rechtsmittel nach Verbandsrecht bleiben vorbehalten.

- **Ziff 25 Finanzwesen / Ergänzung:** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen, Subventionen, Sponsoring und Spenden. Das Rechnungswesen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Juniorenbereich wird ein separates Budget im Rahmen der Gesamtfinanzplanung des Vereins geführt. Der Vorstand sorgt für eine gesunde Finanzpolitik und bestimmt über die Verwendung der Mittel.
- **Ziff 26 Haftung / Neu:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- **Ziff 28 Rechnungsrevisoren und ihre Aufgaben / Ergänzung:** Sie sind unabhängig und dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben
- **Ziff 30 Auflösung des Vereins / Ergänzung:** Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- **Ziff 32 Schlussbestimmungen / Ergänzung:** Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

FC Wollishofen Vorstand / April 2026

A - Allgemeine Bestimmungen

1 Name & Sitz

Der Fussball-Club Wollishofen, gegründet 1952, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2 Zwecke

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein bezweckt den Betrieb des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und dessen Statuten unterstellt. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV und der FIFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

5 Ethik und Verhalten

Der Verein setzt sich für einen fairen, respektvollen und verantwortungsvollen Sport ein.

Mitglieder, Funktionäre und Trainer sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

Der Verein anerkennt die jeweils gültigen ethischen Grundsätze des Schweizer Sports.

Der Verein sorgt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und verpflichtet alle Beteiligten zu einem verantwortungsvollen Verhalten. **B - Mitgliedschaft**

6 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Spieler
- b. Passivmitgliedern
- c. Junioren
- d. Ehrenmitgliedern

7 Spieler-Berechtigung

Als Spieler gelten jene Mitglieder, die nach den Vorschriften des SFV berechtigt sind, in Aktiv- oder Seniorenmannschaften zu spielen.

8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können alle nicht unter Artikel 6 fallenden natürlichen Personen sowie juristische Personen sein.

9 Junioren

Junioren sind Spieler in vom SFV festgelegten Juniorenalter.

10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können bei Vorliegen ausserordentlicher Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Weisungen, sowie Vorstands- und Vereinsbeschlüsse einzuhalten, die Beiträge fristgerecht zu bezahlen und die Interessen des Vereins zu

wahren. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Mitglieder vorübergehend von der Beitragspflicht entbinden. Der Besuch der Generalversammlung wird für Spieler und A-Junioren erwartet.

12 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zu freiem Eintritt an den Heimspielen des Vereins. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung in Bezug auf die Eintrittspreise bei Veranstaltungen mit erhöhtem finanziellem Risiko oder bei solchen Anlässen, die nicht ausschliesslich für eigene Rechnung durchgeführt werden.

Zur Teilnahme am Wettspielbetrieb sind nur Spieler und Junioren berechtigt.

Mit Ausnahme der juristischen Personen sind die Passivmitglieder, die Spieler und die A-Junioren stimmberechtigt und wählbar.

Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

13 Mitgliedschaft Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Er kann diese Kompetenz delegieren, übt aber die Aufsicht aus. Aufnahmegesuche von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

14 Mitgliedschaft Austritt

Austrittsgesuche von Spielern können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Ein Austritt ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann auch verspätet, eingereichte Austrittserklärungen für gültig erklären. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Will ein Spieler die Spielberechtigung für einen neuen Verein erhalten, hat er allfällige finanzielle Interessen des FC Wollishofen zu wahren. Bei Übertrittsverhandlungen muss er die Vereinsleitung frühzeitig informieren und einbeziehen. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, werden Ablöse- und Transferzahlungen je zur Hälfte zwischen dem Spieler und der Vereinskasse aufgeteilt.

Einem Spieler, der die Pflichten gegenüber dem Verein gemäss Statuten erfüllt hat, darf ein leihweiser Wechsel in einen anderen Verein nicht verweigert werden.

15 Strafbestimmungen

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten wiederholt oder in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Rechtfertigt ein Verstoß keinen Ausschluss, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Bussen bis maximal 50 Franken verhängen. Die Verhängung einer Busse erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung. Das betroffene Mitglied ist vor der Verhängung der Busse anzuhören.

Der Verein behält sich die Geltungsmachung seiner Ansprüche auf die Rechtswege sowie die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Rekurse sind innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses dem Präsidenten schriftlich zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

C – Organisation / 1. Organe

16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Juniorenkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren

Weitere Kommissionen können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.

17 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich spätestens im Juli abzuhalten. Sie wird mindestens zehn Tage im Voraus durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der Trainer
 - c. der Obmänner
4. Abnahme des Kassenberichts per 31. Mai
5. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - i. Präsidenten
 - ii. Kassier
 - iii. Seniorenobmann
 - iv. Übrige Vorstandsmitglieder

Bei Wahlvorschlägen des Vorstandes soll die Chargenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder bekannt gegeben werden.

- b. der Rechnungsrevisoren
8. Festlegen der Jahresbeiträge

Weitere Traktanden und allfällige Anträge aus dem Mitgliederkreis sind in der Einladung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10. Juni dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge oder nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge können weder diskutiert noch zur Abstimmung gebracht werden.

18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit nach Bedarf oder wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kommt das Begehren aus dem Mitgliederkreis, so ist die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang desselben durchzuführen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist namentlich zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes im Falle einer vorzeitlichen Demission desselben oder zur Amtsentsetzung von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

19 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

20 Beschlussfassung und Mehrheiten

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festlegen. Die Versammlung kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich in den folgenden Fällen:

- für die Abberufung von Funktionären, die durch die Generalversammlung gewählt worden sind
- für das Eintreten auf ein Rückkommensantrag
- für die Änderung der Statuten

21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 12 Mitgliedern. Mit Ausnahme der von der GV bestellten Chargen konstituiert er sich selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- sowie höchstens 3 weitere Vorstandsmitglieder

Wenn einzelne Vorstandsmitglieder im Verlaufe der Vereinsjahre ausscheiden, werden sie in der Regel durch die nächste Generalversammlung ersetzt.

Vorstandsmitglieder haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen und treten bei entsprechenden Geschäften in den Ausstand.

C – Organisation / 2. Geschäftsführung

22 Organisation und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.. Der Präsident beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht ab, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Abschluss von Verträgen fällt in die Kompetenz des Gesamtvorstandes. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Eine Vertretung des Vereins nach aussen oder eine rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung steht Kommissionen, insbesondere der Spielkommission (Spiko), nur zu, soweit der Vorstand dies ausdrücklich beschliesst. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.

23 Delegationsregelung

Der Vorstand kann nötigenfalls einzelne Aufgaben an Funktionären übertragen. Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.

24 Kommissionen und Spielbetrieb

Der Vorstand überwacht und koordiniert den Spielbetrieb. Für die Organisation des Spielbetriebes beauftragt er die erforderlichen Funktionäre und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Spiko ist für den Spielbetrieb der Aktiv und Seniorenmannschaften zuständig und organisiert sowie überwacht diesen im Rahmen der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SFV, der zuständigen Abteilungen und Regionalverbände sowie der Vereinsorgane. Zuständigkeiten für

Qualifikationen, Transfers, Spielerlizenzen, Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel nach Verbandsrecht bleiben vorbehalten.

25 Für die Leitung der Juniorenabteilung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Juniorenobmannes eine Juniorenkommission. Der Vorstand regelt Zusammensetzung, Stellvertretung, Kompetenzen und Berichterstattung der Spiko in einem Reglement und übt die Oberaufsicht aus. Finanzwesen und Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen, Subventionen, Sponsoring und Spenden. Das Rechnungswesen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vorstand sorgt für eine gesunde Finanzpolitik und bestimmt über die Verwendung der Mittel.

26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

27 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge

Der Verein kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände von den Mitgliedern ausserordentliche Beträge erheben. Ein solcher Beschluss kann nur durch die Generalversammlung gefasst werden. Er ist den dabei nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich innert zehn Tagen bekanntzugeben.

28 Rechnungsrevisoren und ihre Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungsführung während des Vereinsjahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit zu prüfen. Sie sind unabhängig und dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen. Sie geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

29 Vereinsorgan und Redaktion

Der Verein führt nach Möglichkeit ein Club Organ, das von einem Redaktor, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist, geführt wird.

30 Auflösung des Vereins

Betreffend die Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen von ZGB 76 und 63.2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Verband für Invalidensport zu. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

31 Freimitglieder

Mitglieder, die aufgrund von früheren Statuten zu «Freimitgliedern» ernannt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

32 Schlussbestimmung

In allen Fällen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 4. Juli 1974 bzw. 2. Juli 1975 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Oktober 1952 und deren Nachträge vom 12. Februar 1958.

Fussball-Club Wollishofen

Der Präsident

der Sekretär